

ZH_OBERGERICHT PS240002 vom 19. Januar 2024

ZH Obergericht, 2024-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240002

FR: ZH_OBERGERICHT PS240002 du 19 janvier 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240002 del 19 gennaio 2024

Erwägungen

E. 2

Die Verfügung vom 10. November 2023 im Bezug auf die Pfändungsankündigungen im Bezug auf Betreuung 1 & 2 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben.

E. 3

Das Betreibungsamt sei gerichtlich anzuweisen, die Vollstreckung von der Pfändungsankündigungen im Bezug auf Betreuung 1 & 2 zu sistieren bzw. Betreibungen 1 & 2 einzustellen, bis CB230109 rechtskräftig entschieden ist.

E. 4

Die Pfändungsankündigungen vom 1. November 2023 – per A Post und per Einschreiben Versand – im Bezug auf Betreuung 1 & 2 sei für nichtig zu erklären und aufzuheben bzw. es sei gerichtlich festzustellen, dass die Pfändungsankündigungen vom 1. November 2023 – per A Post und per Einschreiben Versand – im Bezug auf 1 & 2 nichtig seien.

E. 4.1

Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin habe bereits mit Eingabe vom 2. November 2023 gegen die in den Betreibungen Nrn. 1 und 2 erfolgte Pfändungsankündigung Beschwerde erhoben (u.H.a. Geschäfts-Nr. CB230109). Entsprechend sei auf die nunmehr zweite Beschwerde wegen anderweitiger Rechtshängigkeit nicht mehr einzutreten. Der ersten Beschwerde sei zudem mit Zirkulationsbeschluss vom 14. November 2023 nur in dem Sinne aufschiebende Wirkung erteilt worden, dass in den Betreibungen Nrn. 1 und 2 einstweilen keine Verwertungs- und Verteilungshandlungen vorgenommen werden dürften (u.H.a. act. 11/7 Dispositiv Ziff. 3). Dies mit der Begründung, dass die aufschiebende Wirkung auf das Nötigste zu beschränken sei, getroffene Sicherungsmassnahmen grundsätzlich aufrecht zu erhalten seien, der Gang der Betreuung im frühen Stadium nur

- 5 - zurückhaltend anzuhalten und die aufschiebende Wirkung grundsätzlich erst auf den Zeitpunkt zu gewähren sei, in dem nicht reversible Vorkehren zu treffen seien, wie die Verwertung und Verteilung. An dieser Ausgangslage habe sich nichts geändert und es sei aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Betreibungsamt dem Gesuch der Beschwerdeführerin um Sistierung des Pfändungsverfahrens nicht entsprochen habe. Die Beschwerde gebe darüber hinaus keinen Anlass, von Amtes wegen einzuschreiten (act. 6 E. 2). 4.2.1 Vorab ist zur Beschwerdeschrift der Beschwerdeführerin an die Kammer (act. 7) festzuhalten, dass diese 20 Seiten umfasst, wobei dieser Umfang im Verhältnis zu der lediglich knapp zwei Seiten umfassenden Beschwerdeschrift an die Vorinstanz (vgl. act. 1) und der sehr kurzen Entscheidungsbegründung – die entscheidungsrelevanten Erwägungen der Vorinstanz erstrecken sich über eine knappe Seite (vgl. act. 6) – unverhältnismässig lang

erscheint. Diese übermässige Länge ergibt sich zu einem grossen Teil daraus, dass die Beschwerdeführerin seitenweise (sich inhaltlich teilweise wiederholende) theoretische rechtliche Ausführungen aneinanderreicht. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Ausführungen zur Nichtigkeit (act. 7 S. 3–8), zur Frage der Beseitigung des Rechtsvorschlages und der Fortsetzung der Betreibung (a.a.O., S. 10–13). Zwar schadet es grundsätzlich nicht, dem Gericht die rechtlichen Grundlagen, auf welche man seinen behaupteten Anspruch stützt, darzulegen. Indes ist die Beschwerdeführerin darauf hinzuweisen, dass das Gericht das Recht ohnehin von Amtes wegen anwendet (Art. 57 ZPO) und darüber hinaus die Ausführungen der Beschwerdeführerin über weite Teile ohne Bezugnahme zum Tatsächlichen erfolgen. 4.2.2 Hinzu kommt, dass die Beschwerdeschrift der Beschwerdeführerin jeglichen Bezug zum angefochtenen Entscheid vermissen lässt. Wie gezeigt, beantwortete die Vorinstanz die Beschwerde deshalb abschlägig, weil die Frage nach der Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit der Pfändungsankündigung – um welche es der Beschwerdeführerin offenbar sowohl vor der Vorinstanz als auch vor der Kammer in erster Linie geht – bereits Gegenstand eines vor Vorinstanz hängigen Verfahrens ist und zudem die verlangte Sistierung des Pfändungsverfahrens – unter Hinweis auf die bereits im anderen Verfahren ergangene Verfügung zur aufschiebenden

- 6 - Wirkung – nicht angezeigt sei. Die Beschwerdeführerin bestreitet weder das eine noch das andere. Vielmehr legt die Beschwerdeführerin völlig losgelöst von diesen Erwägungen dar, warum ihrer Ansicht nach die Pfändungsankündigung in den Betreibungen Nrn. 1 und 2 nichtig sei; nämlich, weil die von ihr erhobenen Rechtsvorschlüsse in den genannten Betreibungen nicht gerichtlich beseitigt worden seien (act. 7 S. 1 f.) und zudem "das Friedensrichteramt" (gemeint wohl das Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise ... & ..., welches die Stadt Zürich in den hier streitgegenständlichen Betreibungsverfahren vertritt) auch kein (frist- und formgerechtes) Fortsetzungsbegehren gestellt habe (S. 10 oben u. S. 13). Eben diese Frage nach der Nichtigkeit bildet – wie dies bereits die Vorinstanz festhielt – Gegenstand im hängigen Verfahren, Geschäft-Nr. CB230109, und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Auch die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin betreffen nicht den vorinstanzlichen Entscheid, sondern das prozessuale Vorgehen der Vorinstanz im – hier eben nicht gegenständlichen – Verfahren mit der Geschäfts-Nr. CB230109. So bemängelt die Beschwerdeführerin, dass ihr durch die Vorinstanz im genannten Verfahren Frist zur Stellungnahme zur Vernehmlassung des Betreibungsamtes angesetzt worden sei. In diesem Vorgehen erkennt sie eine unzulässige Verfahrensverzögerung, könne doch die Vorinstanz die von ihr geltend gemachte Nichtigkeit gestützt auf die vom Betreibungsamt eingereichten Unterlagen von Amtes wegen prüfen und brauche es hierzu nicht ihrer Stellungnahme (a.a.O., S. 1 f. u. insb. S. 8). Darauf anschliessend folgt offenbar eine Stellungnahme zur Vernehmlassung des Betreibungsamtes, für welche die Vorinstanz der Beschwerdeführerin im Verfahren CB230109 Frist angesetzt hat. 4.2.3 Inwiefern aufgrund dieser Ausführungen der vorinstanzliche Entscheid als falsch erschiene, ist nach dem Gesagten weder dargetan noch erkennbar; die Beschwerdeführerin kommt ihrer Begründungspflicht nicht nach. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. 5. Festzuhalten ist zuhanden der Beschwerdeführerin immerhin, dass, soweit sie der Vorinstanz im Verfahren CB230109 sinngemäss eine Rechtsverzögerung

- 7 - aufgrund der langen Verfahrensdauer vorwirft, diese Kritik von vornherein nicht verfängt: So machte die Beschwerdeführerin das Verfahren am 2. November 2023 anhängig

(act. 11/1), ergänzte diese Beschwerde offenbar mit Eingabe vom

E. 6

Die Akten in Bezug auf CB230109 seien beizuziehen.

E. 7

Alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerinnen." Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1–4). Ebenso wurden die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens CB230109 – auf welches die Vorinstanz als auch die Beschwerdeführerin Bezug nehmen – beigezogen (act. 11/1– 19). Vom Einholen einer Antwort bzw. einer Vernehmlassung kann abgesehen

- 4 - werden (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 322 Abs. 1 sowie Art. 324 ZPO bzw. § 83 Abs. 2 GOG/ZH). Das Verfahren ist spruchreif. 3. Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m § 84 GOG). Die Beschwerde ist bei der Rechtsmittelinstanz innert der Rechtsmittelfrist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Diese formellen Anforderungen an eine Beschwerde – insbesondere die Anforderungen an eine Beschwerdebegründung – sind der Beschwerdeführerin bereits aus zahlreichen Verfahren bekannt. So auch, dass auf ihre Beschwerde nicht eingetreten wird, wenn die Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht erfüllt sind (vgl. z.B. OGer ZH PS190112, PS190221, PS190235, PS200001, PS200025, PS200034, PS200038, PS200045, PS200061, PS200090, PS200194, PS200258, PS210006, PS210049, PS220070, PS220129, PS220130, PS230166, PS230187). Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS190042 vom 27. März 2019 E 2; BGer 5A_605/2011 vom 8. November 2011, E. 3.2).

E. 10

November 2023 (act. 11/3) und sodann mit Eingabe vom 13. November 2023 (act. 11/5). Am 14. November 2023 erging bereits der Beschluss der Vorinstanz betreffend Vernehmlassung/Beschwerdeantwort und aufschiebende Wirkung (act. 11/7). Am 20. November 2023 erstattete die Beschwerdeführerin eine weitere Eingabe – bereits die vierte innert 20 Tagen (act. 11/10). Mit Verfügung vom 27. November 2023 stellte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die zwischenzeitlich ergangene Vernehmlassung und Nachtrag samt Beilagen (vgl. act. 11/12– 14) des Betriebsamtes zur Stellungnahme und sodann die weitere Eingabe der Beschwerdeführerin dem Betriebsamt und der Beschwerdegegnerin zur Kenntnisnahme zu (act. 11/16). Die Beschwerdeführerin nahm mit Eingabe vom 18. Dezember 2023 Stellung (act. 11/18). Mit Eingabe an die Kammer machte die Beschwerdeführerin daraufhin bereits am 30. Dezember 2023 (act. 7) sinngemäss eine Rechtsverzögerung durch die Vorinstanz geltend. Dieser Vorwurf ist mit Blick auf die straffe Verfahrensführung durch die Vorinstanz, aber auch den Umstand, dass die Beschwerdeführerin selbst durch ihre immer wieder neuen Eingaben den von der Vorinstanz zu bearbeitenden Stoff erweiterte, geradezu rechtsmissbräuchlich. Dies erst recht, da die Beschwerdeführerin vor der Kammer geltend macht, die Vorinstanz hätte die Nichtigkeit alleine aufgrund der betriebsamtlichen Akten festzustellen und ihr nicht

noch Frist zur Vernehmlassung anzusetzen gehabt, ist doch der Beschwerdeführerin ohne weiteres bekannt und beruft sie sich regelmässig selbst darauf, dass ihr in Verfahren das rechtliche Gehör zu gewährt ist. 6. Da die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz offenbar eine Stellungnahme zur Vernehmlassung des Betreibungsamtes eingereicht hat (act. 11/18), erübrigt es sich, die vorliegende Beschwerdeschrift zwecks Prüfung, ob es sich dabei (u.a.) um eine solche Stellungnahme handelt, weiterzuleiten. 7. Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und

- 8 - Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Bei böser oder mutwilliger Prozessführung können indes Bussen bis zu Fr. 1'500.– sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Dies ist der Beschwerdeführerin bereits bekannt. Der Beschwerdeführerin ist ebenfalls bekannt, dass ihr bei weiteren formell völlig unzureichenden Beschwerden Kosten auferlegt würden (vgl. etwa OGer ZH PS230166, PS220128, PS220070, PS200001, PS190227). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, fehlt es der Beschwerde erneut an irgendeiner Auseinsetzung mit dem angefochtenen Entscheid, und dies trotz des beträchtlichen Umfangs ihrer Beschwerdeschrift vor der Kammer. Deshalb sind der Beschwerdeführerin androhungsgemäss Kosten aufzuerlegen, wobei die Entscheidgebühr für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren auf Fr. 500.– festzusetzen ist. Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.